

Professor Dr. Robert Esser und Wiss. Mit. Kathrin Zitzelsberger, Passau\*

## „Tödlicher Westerdreh“

THEMATIK	Mittelbare Täterschaft
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
HILFSMITTEL	Open-Book

### ■ SACHVERHALT

In der niederbayerischen Westernstadt „Rosswell-City“ finden Dreharbeiten für einen Westernfilm mit den Schauspielern S und H in der Hauptrolle statt. A, der nur für einen Neben-

---

\* Der Autor Esser ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Passau. Die Autorin Zitzelsberger ist als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl tätig. Die Aufgabenstellung wurde – ergänzt um einen weiteren Themenblock (*error in persona*; Rücktritt vom Versuch) – im WS 2021–2022 an der Universität Passau als häusliche Studienarbeit (Bearbeitungszeit von 120 Minuten) im Grundkurs Strafrecht ausgegeben. Die Prädikatsquote betrug 9,2 %, die Durchfallquote lag bei 41,09 %, die Durchschnittsnote betrug 4,39 Punkte.

part besetzt wurde und gerne die lukrativere Rolle des H bekommen hätte, will H aus dem Weg räumen, um selbst noch an dessen Rolle und Gage zu kommen. Da er weiß, dass bald eine Szene mit einem Schießduell zwischen S und H gedreht wird, bei dem S gewinnen soll, beschließt er, die beim Dreh verwendeten Platzpatronen im Revolver des S mit scharfer Munition auszutauschen, damit H beim Duell tatsächlich erschossen wird. A geht davon aus, dass dem für die Überprüfung der Ungefährlichkeit aller Waffen am Set zuständigen, gewöhnlich nachlässigen Waffenmeister W die scharfe Waffe nicht auffallen wird.

Um die Idee umzusetzen, sucht A den Munitionshändler M auf. Nachdem A den M über sein Vorhaben genau aufgeklärt hat, verkauft der M dem A die scharfe Munition gegen einen großen Preisaufschlag, obwohl A nicht über die erforderliche Berechtigung zum Kauf der Munition verfügt.

Kurz vor dem Dreh der Duell-Szene schleicht sich A in die Requisitenkammer und lädt den Revolver des S mit der scharfen Munition. Waffenmeister W holt den Revolver wenig später – ohne ihn zu überprüfen – und bemerkt die Ladung mit scharfer Munition daher nicht. S, der selbst ein Waffenlaie ist, nimmt den Revolver, ohne Kenntnis von der Ladung der Waffe oder der Nachlässigkeit des W zu haben, auf die Expertise des W vertrauend an sich. S und sein Schauspielkollege H, der den unterlegenen Duellgegner spielt, stellen sich einander gegenüber auf. Als S abdrückt hält er den Revolver jedoch leicht schräg und trifft daher nicht den H, sondern die in der Nähe stehende Regieassistentin R, die dadurch tödlich verletzt wird.

Wie haben sich S, A, W, und M nach dem StGB strafbar gemacht?

§§ 123, 221, 239, 240, 242, 248, 291, 303 und 323c StGB sowie Straftaten nach dem WaffG sind nicht zu prüfen.

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.